

Ärzte und Apotheker / Pension / Beitragssatz zur Sozialversicherung wird vom Verfassungsgerichtshof geprüft

Verfassungsgerichtshof prüft die Frage der Verfassungsmäßigkeit des 20 %-igen Beitragssatzes in § 8 FSVG

(Pressemitteilung)

(Verkündung des Prüfungsbeschlusses B 463/01, B 467/01 am 28.

Juni 2001, 10.00 Uhr)

Selbständig erwerbstätige Ärzte und Apotheker sind nach dem FSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf sie findet im Wesentlichen das Versicherungs- und vor allem auch das Leistungsrecht des GSVG, also das Versicherungsgesetz der Gewerbetreibenden, Anwendung. Die Beitragssätze in der Pensionsversicherung betragen jedoch für die im GSVG genannten Versicherten 14,5 %, **für Ärzte und Apotheker nach FSVG hingegen 20 %**. Der Verfassungsgerichtshof hat nun den Beschluss gefasst, gemäß Art. 140 B-VG die Verfassungsmäßigkeit dieser Ungleichbehandlung zu untersuchen und eine Wortfolge in § 8 FSVG von Amts wegen zu prüfen. Anlaß des Prüfungsverfahrens sind Bescheidbeschwerden eines Arztes und einer Apothekerin gegen die jeweilige Beitragsvorschreibung.

Bereits im Jahre 1981 hatte der Verfassungsgerichtshof ein gleichartiges Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet, die Bestimmung dann jedoch nicht als verfassungswidrig aufgehoben, da er damals zwischen dem Leistungsrecht der nach dem GSVG Versicherten und dem FSVG-Leistungsrecht dann doch Unterschiede feststellen konnte, welche die unterschiedliche Beitragshöhe sachlich rechtfertigten (Erkenntnis VfSlg. 9365/1982).

Die Unterschiedlichkeit des Leistungsrechts bezog sich vor allem auf die Möglichkeit

der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen, neben ihrer Erwerbstätigkeit eine Alterspension zu beziehen, während ein GSVG-Versicherter keinerlei Möglichkeit hatte, auch nur eine durch Ruhensbeträge reduzierte Pension zu beziehen, solange

er seine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit noch ausübte.

Diese Unterschiede wurden offenbar mit Gesetzesnovellen der Jahre 1991 und 1993

beseitigt. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher veranlasst, die Bedenken wieder aufzugreifen, die ihn bereits im Jahr 1981 zur amtswegigen Prüfung der unterschiedlichen Beitragssätze bewogen hatten.

Im Gesetzesprüfungsverfahren wird Gelegenheit zur Erörterung einer Frage grundsätzlicher

Natur sein, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss aufgeworfen

hat: Sollte sich herausstellen, dass sich die wirtschaftliche Situation der Ärzte und Apotheker von jener der Versicherten nach dem GSVG in besonders günstiger

Weise unterscheidet, dann wird zu klären sein, ob dieser Umstand aus verfassungsrechtlicher

Sicht eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen könnte.

Da bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft rund 5600 Anträge auf bescheidmäßige Feststellung der Beitragspflicht gemäß § 8 FSVG eingebracht wurden, hat der Verfassungsgerichtshof erklärt, für den Fall der Aufhebung der in Prüfung gezogenen Wortfolge die sogenannte „Anlassfallwirkung“ auf jene Verfahren, die bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder im Einspruchsverfahren bei einem Landeshauptmann anhängig sind, zu erstrecken. Da die parlamentarische Behandlung einer geplanten Verfassungsänderung, die gerade in solchen Fällen eine Überschwemmung und Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes mit tausenden Fällen verhindern soll, ins Stocken geraten ist und offenbar derzeit nicht weiter beraten wird, versucht der Verfassungsgerichtshof auf diese Weise die Betroffenen davon abzuhalten, alle 5600 Fälle wegen der Anlassfallwirkung an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen.

Unsere Meinung dazu:

Um sich die Bearbeitung von mehreren tausend Beschwerden zu ersparen, will der Verfassungsgerichtshof die Anlassfallwirkung auch auf alle Verfahren erstrecken, die bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft anhängig sind. Es macht daher Sinn bei der Sozialversicherungsanstalt einen Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung des Beitragssatzes und um Rückzahlung der in den letzten 5 Beitragsjahren zuviel geleisteten Beiträge zu stellen. Zur näheren Information setzen Sie sich am besten mit Ihrer Berufsvertretung oder Ihrem Steuerberater in Verbindung.